



Bern, 5. Juni 2007

Rahmenvereinbarung

zwischen BAFU, KVV, KOK und KBNL

**über die Zusammenarbeit in der
Umweltbeobachtung und die Gründung des
„Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“**

.....
Auskunft:

Arthur Mohr, BAFU, Abteilung Klima, Ökonomie, Umweltbeobachtung, 3003 Bern

Tel.: +41 31 322 93 29, Fax: +41 31 323 03 67, E-Mail: arthur.mohr@bafu.admin.ch

Markus Wüest, BAFU, Sektion Umweltbeobachtung, 3003 Bern

Tel.: +41 31 323 42 44, Fax: +41 31 323 03 67, E-Mail: markus.wuest@bafu.admin.ch

Weitere Informationen:

<http://www.bafu.admin.ch/nus>

Von Abteilung Klima, Ökonomie, Umweltbeobachtung
 Ersteller POL NUD-CH
 Datum 05.06.2007
 Geht an Direktion BAFU, KVV, KBNL, KOK
 Zur Kenntnis Fachgruppen NUS

Freigabe

Version	Datum	Ausführende Stelle	Bemerkungen/Art der Änderung
1.0	07.05.2007	POL NUD-CH	Genehmigung
1.1	01.06.2007	WTS/RBE	Änderungen gemäss Diskussion KVV- Versammlung vom 1. Juni 2007

Unterschriften

Version	Prüfdatum	Prüfende Stelle/n	Bemerkungen
1.1		Direktion BAFU	
1.1		KVV	
1.1		KBNL	
1.1		KOK	

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Umweltbeobachtung und die Gründung des „Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“

Die Partner der Rahmenvereinbarung (im Folgenden „Partner“):

- das Bundesamt für Umwelt BAFU
- sowie die nachfolgend aufgeführten Konferenzen mit ihren Mitgliedern:
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU),
 - Konferenz der Kantonsförster (KOK),
 - Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
- sowie weitere interessierte Stellen

treffen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Partner erachten gestützt auf die Ergebnisse des Projektes Netzwerk Umweltdaten Schweiz (NUD-CH) die übergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen staatlichen Ebenen im Bereich Umweltbeobachtung als strategisch wichtig. Durch die intensive Zusammenarbeit sollen die Kohärenz, die Effektivität und die Effizienz in der Umweltbeobachtung erhöht werden. Dadurch wird die Umweltbeobachtung zur Basis für eine gesamtschweizerische Koordination der Umweltmassnahmen.

Die Partner sind gewillt, unter dem Namen „Netzwerk Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ ein gemeinsames, gesamtschweizerisches Umweltbeobachtungssystem zu realisieren und zu betreiben.

Die Partner schaffen mit gemeinsamen Gremien die nötigen Steuerungs- und Überwachungsorgane für die Realisierung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des „Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Partner zur Realisierung und zum Betrieb des gesamtschweizerischen Umweltbeobachtungssystems „Netzwerk Umweltbeobachtung Schweiz NUS“.

Art. 2 Gegenstand

Das „Netzwerk Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ umfasst die Gesamtheit der Prozesse, Vereinbarungen und technischen Einrichtungen zum Aufbau, Betrieb und zur periodischen Erneuerung einer gesamtschweizerisch kohärenten, bedarfsgerechten Datengrundlage zur Bereitstellung von Umweltinformationen.

2. Abschnitt: Steuerungsausschuss

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten

Der Steuerungsausschuss

- a. steuert die Realisierung des „Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“;
- b. beschliesst über Standards, Vorgaben und Empfehlungen, die für das gesamte „Netzwerk Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ gültig sein sollen;
- c. setzt für die einzelnen Umweltbereiche Fachgruppen ein; er genehmigt deren Zusammensetzung und bestimmt den jeweiligen Vorsitz;
- d. entscheidet über die von den Fachgruppen vorgesehenen Aktivitäten, welche für die Ausgestaltung des „Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ als Gesamtes von Bedeutung sind;
- e. überprüft periodisch die Fortschritte bei der Zielerreichung gemäss Art. 3 und die Einhaltung der Standards, Vorgaben und Empfehlungen;
- f. erstellt zu Handen der Partner alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht;
- g. beschliesst über Informations- und Kommunikationsmassnahmen;
- h. informiert die nicht im Gremium vertretenen, interessierten Stellen über seine Beschlüsse.

Art. 8 Zusammensetzung

¹Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des BAFU und insgesamt vier Vertreterinnen oder Vertretern der übrigen Partner.

²Die Vertreterinnen und Vertreter des BAFU werden durch das BAFU bestimmt.

³Zwei Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die KVV und je eine Vertreterin oder ein Vertreter durch die KOK und die KBNL bestimmt.

⁴Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die zuständigen Institutionen auf zwei Jahre ernannt. Wiederwahl ist möglich.

⁵Die Mitglieder des Steuerungsausschusses können sich vertreten lassen.

Art. 9 Konstituierung und Arbeitsweise

¹Den Vorsitz hat ein Direktionsmitglied des BAFU, im Übrigen konstituiert sich der Steuerungsausschuss selbst.

²Der Steuerungsausschuss tagt, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich oder wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Einladung und Organisation der Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.

³Entscheide des Steuerungsausschusses werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt; jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁴Der Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

3. Abschnitt: Geschäftsstelle

Art. 10 *Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten*

Die Geschäftsstelle

- a. unterstützt den Steuerungsausschuss bei allen operativen Aufgaben und übernimmt weitere durch ihn an sie delegierte Tätigkeiten;
- b. ist zuständig für die notwendigen Kontakte zu den Kantonen und involvierten Bundesstellen;
- c. stellt durch eine bedarfsgerechte interne Kommunikation die notwendige Transparenz sicher;
- d. koordiniert im Auftrag des Steuerungsausschusses die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen und stellt dadurch sicher, dass einheitliche, kohärente Lösungen erarbeitet und Doppelspurigkeiten vermieden werden;
- e. stellt das Controlling der Aufgabenerfüllung durch die Fachgruppen sicher und berichtet dem Steuerungsausschuss regelmässig über den Stand der Umsetzung.

Art. 11 *Organisation und Finanzierung*

Die Geschäftsstelle untersteht dem Steuerungsausschuss. Sie ist dem BAFU angegliedert und wird durch den Bund im Rahmen der bewilligten Kredite finanziert.

4. Abschnitt: Fachgruppen

Art. 12 *Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten*

Die Fachgruppen

- a. steuern die Realisierung des „Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss den Vorgaben und Empfehlungen des Steuerungsausschusses;
- b. sind verantwortlich für die Durchführung aller Aktivitäten zur Bereitstellung der notwendigen Daten in den jeweiligen Sachbereichen;
- c. sind verantwortlich dafür, dass die Daten in den für das Datenzugangssystem notwendigen Standards verfügbar sind;
- d. stellen Antrag an den Steuerungsausschuss für Aktivitäten, die für die Ausgestaltung des „Netzwerks Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ als Gesamtes von Bedeutung sind;
- e. entscheiden über alle Aktivitäten und Massnahmen, die nur den eigenen Sachbereich betreffen;
- f. sind verantwortlich für den aktiven Informationsaustausch mit den nationalen und internationalen Fachgremien im Rahmen des eigenen Sachbereiches;
- g. informieren den Steuerungsausschuss und die Geschäftsstelle rechtzeitig über alle Vorkommnisse, die für das „Netzwerk Umweltbeobachtung Schweiz NUS“ als Ganzes von Bedeutung sind.

Art. 13 **Zusammensetzung**

¹Die Fachgruppen setzen sich aus maximal zehn Vertreterinnen und Vertretern der Partner zusammen.

²Bei Bedarf kann die Fachgruppe Sachexperten beiziehen, die jedoch über kein Stimmrecht verfügen.

³Die Mitglieder werden durch das BAFU und die in der Sache zuständige kantonale Konferenz zur Einsitznahme vorgeschlagen.

Art. 14 **Konstituierung und Arbeitsweise**

¹Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituieren sich die Fachgruppen selbst.

²Für die Sekretariate der Fachgruppen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des BAFU zuständig. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund im Rahmen der bewilligten Kredite.

³Die Fachgruppen treffen sich, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

⁴Entscheide der Fachgruppen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

5. Abschnitt: Finanzierung des Netzwerkes**Art. 15** **Finanzierung**

¹Die Partner finanzieren die Aktivitäten im Rahmen des Netzwerks gemäss den gesetzlich definierten Verantwortungen und Zuständigkeiten und im Rahmen der bewilligten Kredite.

²Für den Aufbau von Infrastrukturen, die der interkantonalen Zusammenarbeit dienen, kann das BAFU einen einmaligen Beitrag im Sinne einer Anstossfinanzierung leisten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 16** **Inkrafttreten und Kündigung**

¹Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung tritt diese für den Vereinbarungspartner in Kraft.

²Sie kann durch jeden Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes geraden Kalenderjahres gekündigt werden, ansonsten gilt sie für weitere zwei Jahre.

Die Partner:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Der Direktor



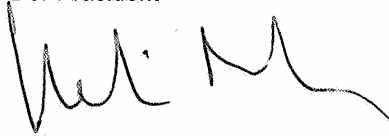
Bruno Oberle

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
Der Präsident



Jürg Suter

Konferenz der Kantonsförster (KOK)
Der Präsident



Ueli Meier

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
Der Präsident



André Stapfer

Weitere Partner:
<http://www.bafu.admin.ch/nus>